

Privatstiftung und Gerichtsgebühren

Die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Gerichte (etc) unterliegt den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren iSd Gerichtsgebührengesetzes (GGG). Neben der allgemeinen Inanspruchnahme gerichtlicher Tätigkeiten (etwa in einem Zivilverfahren) ist für Privatstiftungen dabei vor allem die Unterscheidung zwischen Firmenbuchverfahren und sonstigen Verfahren nach dem PSG von Relevanz.

TP 10 I GGG unterscheidet bei den Firmenbuchgebühren zwischen Eingabengebühren (lit a) und Eintragungsgebühren (lit b bzw lit c). Die Eingabengebühren betragen bei Privatstiftungen aktuell 206 € (TP 10 I lit a Z 11). Bei den Eintragungen selbst gelten die jeweils angeführten Eintragungstatbestände (etwa für Geschäftsanschrift 8,80 € nach TP 10 I lit b Z 3; für die Eintragung der Stiftungs[zusatz]urkunde 160 € nach TP 10 I lit b Z 15; die Eintragung der Änderung derselben unterliegt der Gebühr nach Z 16 leg cit in Höhe von 51 €).

Nach § 40 PSG entscheidet über Angelegenheiten, die nach dem PSG dem Gericht zugewiesen sind, der für den Sitz der Privatstiftung zuständige, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufene Gerichtshof erster Instanz im Verfahren außer Streitsachen. Zu diesen Verfahren zählen zB die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Stiftungsvorstand und der Privatstiftung nach § 17 Abs 5 PSG (OGH 31.8.2006, 6 Ob 155/06x) oder die gerichtliche Genehmigung der Änderung der Stiftungs-erklärung durch den Stiftungsvorstand (OGH 29.4.2004, 6 Ob 7/04d). Nach den Gesetzesmaterialien (RV 1132 BlgNR 18. GP, zu Art IV) ist für Verfahren nach dem P(R)SG in der TP 12 lit e eine (eigene) Gerichtsgebühr vorgesehen. Zu § 40 P(R)SG selbst halten die Gesetzesmaterialien fest, dass nach dieser Bestimmung im Verfahren außer Streitsachen dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufenen Gerichtshof ua die Bestellung und Enthebung von Stiftungsorganen oder die Entscheidung über einen Antrag auf Durchführung einer Sonderprüfung zugewiesen sind.

Gemäß TP 12 lit e GGG unterliegen Verfahren nach dem Privatstiftungsgesetz einer (erhöhten) Gebühr von 443 €. An ein Verfahren iSd § 40 PSG können gegebenenfalls noch Firmenbucheintragungen mit einer gesonderten Gebührenpflicht nach TP 10 GGG anschließen (Anm 5 zu TP 12).

Entscheidungen zu Gerichtsgebührenfragen bei Privatstiftungen waren bisher selten anzutreffen. Das BVwG hat nunmehr in mehreren Entscheidungen (19.4.2017, B108 2108035-1; 25.1.2018, W101 2125656-1; 18.6.2018, W108 2125657-1) ausgesprochen, dass nach Anm 1 zur TP 10 I lit a GGG nicht nur Anträge auf Eintragung in das Firmenbuch, sondern auch sonstige verfahrenseinleitende Anträge auf Vornahme einer Amtshandlung des Firmenbuchgerichts der Gebühr nach TP 10 (und nicht nach TP 12) unterliegen; dies auch dann, wenn die Eingabe zu keiner Eintragung im Firmenbuch geführt hat. Nach § 22 Abs 2 Z 3 lit b Rechtspflegengesetz (RpflG) bleibe dem Richter auch die Entscheidung über die gerichtliche Bestellung und Abberufung von Gründungs-, Stiftungs-, Sonder- oder Abschlussprüfern vorbehalten. Damit habe der Gesetzgeber deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Bestellung von Prüfern in den Zuständigkeitsbereich des Firmenbuchgerichts falle. Daraus sei abzuleiten, dass der Antrag auf Bestellung eines Stiftungsprüfers ein verfahrenseinleitender Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung des Firmenbuchgerichts iSd Anm 1 zu TP 10 GGG sei. Die Eingabengebühr nach TP 10 I lit a Z 11 GGG gehe als jene der spezielleren Norm dem Auffangtatbestand der TP 12 lit e GGG vor. Dies bedeutet nach aktueller Rechtslage immerhin eine Ersparnis von 237 € (206 € statt 443 €) für die Bestellung von Stiftungsprüfern.

Wurde die höhere Gebühr vorgeschrieben, kann eine Rückzahlung beantragt werden. Die Rückzahlung ist von Amts wegen oder auf Antrag der Partei, die die Beträge entrichtet hat, zu verfügen (§ 6c Abs 2 Gerichtliches Einbringungsgesetz [GEG]). Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beträge entrichtet wurden. Die Verjährung wird durch die Einbringung des Rückzahlungsantrages und jede Verfahrenshandlung im Rückzahlungsverfahren unterbrochen.

Ob diese Judikaturlinie der Absicht des Gesetzgebers entsprach, ist zu bezweifeln. Ist § 22 Abs 2 RpflG tatsächlich der Maßstab für die gebührenrechtliche Zuordnung, wären auch Verfahren über die (gerichtliche) Genehmigung von Änderungen der Stiftungs-urkunde (lit a), über die Auflösung von Privatstiftungen (lit b) und die gerichtliche Bestellung und Abberufung von gesetzlichen Vertretern und Aufsichtsratsmitgliedern (Abs 3 lit a), Gründungsprüfern, Sonderprüfern, Stiftungskuratoren und Abwicklern (Abs 3 lit b) lediglich nach TP 10 GGG zu verbühren. Auf die Frage, ob von der Firmenbucheintragung losgelöst ein vorgelagertes Verfahren (nämliches jenes nach § 40 PSG) abzuhalten ist, käme es demnach nicht an.

Durch den VwGH klargestellt (11.9.2018, Ra 2018/16/0113) ist jedenfalls, dass die gerichtliche Genehmigung von Vereinbarungen zwischen Mitgliedern des Stiftungsvorstands und der Privatstiftung nach § 17 Abs 5 PSG ein Verfahren iSd § 40 PSG ist und der Gerichtsgebühr nach TP 12 lit e GGG unterliegt. Positiv für den Antragsteller ist, dass gemäß vorgenanntem VwGH-Erkenntnis eine Häufung von Begehren möglich ist. Die Pauschalgebühr ist nur einmal zu entrichten – gleichgültig, ob der Antrag mehrere Begehren enthält oder ob er sich auf mehrere Personen bezieht. Stehen daher mehrere Genehmigungen an, kann es (aus gebührenrechtlicher Sicht) durchaus zweckmäßig sein, diese in einem einzigen Schriftsatz zu verbinden.

Kein Erfolg war allerdings dem Versuch, die ermäßigte Bemessungsgrundlage für begünstigte Eigentumserwerbe bei Grundbucheintragungen in Anspruch zu nehmen, beschieden. Gemäß § 26 Abs 1 GGG bemisst sich die Eintragungsggebühr vom Wert des jeweils einzutragenden Rechts (und dabei grundsätzlich nach dem Verkehrswert). § 26a GGG regelt davon abweichende Bemessungsgrundlagen für begünstigte Erwerbe, so einerseits für die Übertragung innerhalb der Familie (§ 26a Abs 1 Z 1 GGG) und andererseits bei gesellschaftsrechtlichen Umgründungen (Z 2 leg cit). Die Begünstigung des § 26a Abs 1 Z 2 GGG ist aber auf Privatstiftungen nicht (und auch nicht analog) anwendbar (VwGH 19.10.2017, Ro 2016/16/0019). Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Differenzierung bestehen nicht.

Den zumindest für die Bereiche der Verfahren nach § 40 PSG für Privatstiftungen positiven gebührenrechtlichen Entscheidungen stehen die wesentlich gewichtigeren offenen Fragen iZm dem Mausefalleneffekt gegenüber. Aber auch hier gibt es hoffentlich in nächster Zeit eine Klärung durch den VfGH.

Das neue Jahr bleibt daher nicht nur vor dem Hintergrund, ob es eine Novelle des PSG gibt, spannend.

Wien, im Dezember 2018

Nikolaus Arnold